

§ 17

Rücklagenfonds der Volksvertretungen

(1) Die auf Grund des § 15 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1959 über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. I S. 52) übertragenen Mittel bilden den Rücklagenfonds der Volksvertretung bzw. sind den bestehenden Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

(2) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Bankkonto zu führen und mit 3 % zu verzinsen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, aus den Mitteln des Rücklagenfonds der Volksvertretung im Jahre 1960

a) volkswirtschaftliche Aufgaben zu vollenden oder durchzuführen, die im Haushaltsplan 1959 geplant waren, aber nur teilweise realisiert bzw. nicht begonnen werden konnten und

b) Maßnahmen im Handel, in den örtlichen volkseigenen Betrieben, in der Kommunalwirtschaft und in den staatlichen Einrichtungen, die der besseren Versorgung der Bevölkerung dienen, zu finanzieren.

(4) Die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 3, die den gesetzlichen Bestimmungen über Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen unterliegen, regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Durchführungsbestimmungen.

(5) Über die Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung gemäß Abs. 3 beschließen ausschließlich die örtlichen Volksvertretungen.

(6) Werden im Jahre 1960 von den örtlichen Organen der Staatsmacht bei den geplanten Ausgaben Einsparungen erzielt oder höhere Einnahmen erreicht als geplant waren und überschreitet am Ende des Jahres der Bestand den in den Plänen vorgesehenen Überschuß, so sind diese Mittel auf das Jahr 1961 übertragbar und den Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen. Nicht übertragbar sind Investitionsmittel, Teil Erweiterung der Grundmittel, die infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen noch vorhanden sind, Minderausgaben bei den Mitteln für Vorplanung und Projektierung und Minderausgaben beim Lohnfonds der brutto-geplanten Verwaltungen und Einrichtungen aller Aufgabenbereiche mit Ausnahme des Staatsapparates. Die Regelung für den Lohnfonds gilt nicht für Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern.

§ 18

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes (einschließlich der Anteile des VEB Zahlenlotto und der Berliner

Bärenlotterie), die nach Durchführung des § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) in Verbindung mit § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zu diesem Gesetz (GBl. I S. 99) verbleiben, sind, von den örtlichen Volksvertretungen insbesondere

für die Verbesserung der Ausstattung des staatlichen Handels und der Dorfkonsumentgenossenschaften,

für die Instandsetzung volkseigener Wohnungen,

für den Bau und die Instandsetzung kommunaler Straßen,

für die Verbesserung der Betriebsanlagen in den kommunalen und Dienstleistungsbetrieben und

für die Verbesserung des Zustandes der staatlichen Einrichtungen, vor allem des Schulwesens, des Gesundheits- und Sozialwesens und in den Kulturzentren

zu verwenden. Die beabsichtigten Vorhaben müssen Bestandteil der Kreis-, Stadt- und Dorfpläne und, wenn es sich um Baumaßnahmen handelt, Bestandteil der beständigen Baubilanz sein.

§ 19

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Volksvertretungen der Bezirke können beschließen, daß bis zu 20 % der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft durch die Räte der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe, Prämien für freiwillige Staatsplanerhöhungen sowie die Verbesserung der Produktionsbedingungen in Schwerpunktbetrieben der volkseigenen Wirtschaft.

*

§ 20

Änderung des Staatshaushaltsplanes 1960 durch die Einführung von Festpreisen

Der Ministerrat der DDR wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan für das Jahr 1960 um die Preisveränderungen, die 1960 eingeführt werden, zu berichtigen.

§ 21

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem zehnten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck